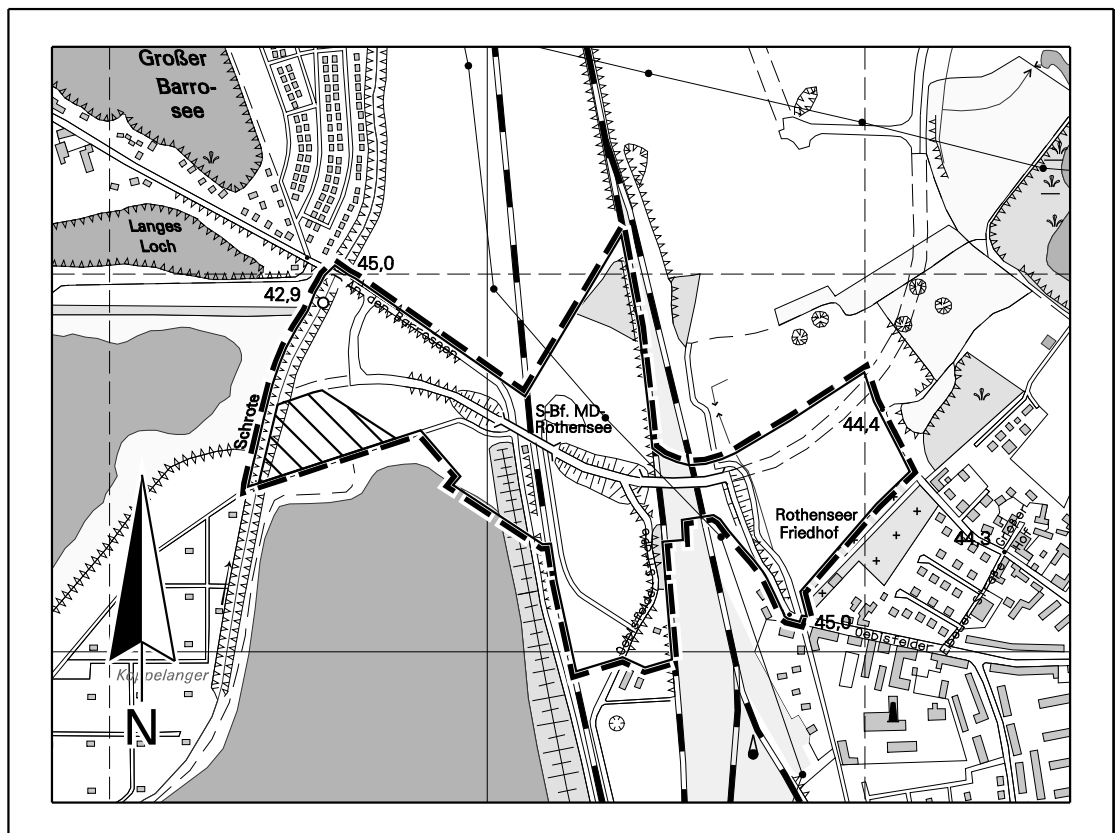


Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 102-1A NEUBAU BRÜCKE ROTHENSEE/ OEBISFELDER STRASSE

Stand: April 2011



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 09/2010

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Der Beschluss über die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102-1 „Neubau Brücke Rothensee/ Oebisfelder Straße“ im Teilbereich A und über den Entwurf zum B-Plan wurde mit dem Amtsblatt Nr. 6 vom 11.02.10 bekannt gemacht. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren, damit entfiel die frühzeitige Information der Öffentlichkeit.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs vom 18.02.11 bis zum 21.03.11. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.02.11 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 21.03.11 aufgefordert.

2.1. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen
BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH
Untere Denkmalsschutzbehörde

2.2. Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	17.03.11	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
2	17.03.11	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
3	17.03.11	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde
4	17.03.11	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
5	17.03.11	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
6	17.03.11	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
7	23.02.11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8	10.03.11	VNG - Verbundnetz Gas AG, GDM/Genehmigungswesen
9	28.02.11	Deutsche Telekom AG, TNL Magdeburg
10	25.02.11	Untere Straßenverkehrsbehörde
11	18.02.11	Untere Bauaufsichtsbehörde
12	03.03.11	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
13	24.03.11	Umweltamt, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
14	24.03.11	Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde
15	24.03.11	Umweltamt, untere Naturschutzbehörde

16	24.03.11	Umweltamt, untere Wasserbehörde
17	22.03.11	Regionale Planungsgemeinschaft
18	18.03.11	Bischöfliches Amt

2.3. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss vorschlag
1	21.03.11	E.ON Avacon AG, Bereich Hochspannungsanlagen	Im Geltungsbereich des Vorhabens verläuft eine Fernmelde-Kabeltrasse. Genaue Pläne zur Verlegetiefe und Lage sind nicht vorhanden. Hier ist ggf. ein Ortstermin erforderlich, welcher über den Mitarbeiter der E.ON Avacon AG, Herrn Schmidt, Tel. 0151 12202533, zu vereinbaren wäre. Die Kabeltrasse darf nicht überbaut werden. Zwischen Baumstamm und Kabeltrasse ist ein seitlicher Abstand von 2.50 m einzuhalten. Bei den geplanten Geländemodellierungen ist zu beachten, dass die Überdeckung der Kabeltrasse möglichst nicht verändert wird.	Diese Stellungnahme ist bereits bekannt, da sie mit gleichem Inhalt zum Planfeststellungsverfahren abgegeben wurde. Da die genaue Lage nicht bekannt ist, kann keine Darstellung in der Planzeichnung erfolgen. Es erfolgt jedoch die Aufnahme dieser Stellungnahme in die Begründung als Verweis für die nachfolgende Ausführungsplanung.	Kein Beschluss erforderlich.
2	21.03.11	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Die beschriebene Ausgleichsmaßnahme ist aus umweltfachlicher Sicht kontraproduktiv. Immerhin liegen Aueböden mit hoher Bodenfruchtbarkeit vor, die Ackerzahlen liegen zum Teil bei über 70 Punkten. Die geplanten Bodenmodellierungen verändern die Bodenfunktion erheblich negativ. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt ist damit nichts gewonnen, denn die positiven Effekte für Flora und Fauna werden auf Kosten des Schutzgutes Boden erzielt. Die finanziellen Mittel sollten für umweltfachlich sinnvolle Projekte eingesetzt werden.	Das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist nicht Fachbehörde für die Bewertung der Umweltrelevanz der Ausgleichsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind übernommen aus dem Planfeststellungsverfahren. Sowohl in diesem Verfahren, als auch im hier maßgeblichen Bebauungsplanänderungsverfahren, wurden die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen seitens der zuständigen Fachbehörde, hier der unteren Naturschutzbehörde, zustimmend beurteilt. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hatte im Übrigen mit Schreiben vom 15.06.10 zum Planfeststellungsverfahren, bei welchem die landschaftspflegerische Begleitplanung	Kein Beschluss erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102-1A „Neubau Brücke Rothensee/ Oebisfelder Straße“, Teilbereich A
Stand: April 11

		(noch Landesamt für Geologie u. Bergwesen)		exakt die gleichen Maßnahmen beinhaltete, eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.	
3	08.03.11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Es wird auf die Stellungnahme vom 01.06.10 zum Planfeststellungsverfahren „Neubau Rundweg Neustädter See“ verwiesen. Aus dem betroffenen Bereich sind – hier speziell nördlich des Sees – archäologische Denkmale (eisenzeitliche Siedlungsbefunde) bekannt. Angesichts der archäologischen Befundsituation müssen Erdbewegungen im Vorfeld in einem Gespräch unter Teilnahme von Bauherr, Planer, unterer Denkmalschutzbehörde und Landesamt abgestimmt werden.	Im Planteil B wird ein Hinweis auf mögliche archäologische Denkmale aufgenommen und die Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Das Gespräch hat am 30.03.11 stattgefunden. Im Ergebnis wurden Maßnahmen abgestimmt.	Kein Beschluss erforderlich.
4	07.03.11	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben	Da für das Vorhaben eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen werden soll (Feldblock Nr. DESTLI0506420206), sind dem Landwirtschaftsbetrieb geeignete Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen.	Beim hier laufenden Verfahren erfolgt nur eine Änderung des bereits seit 1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren, da bereits Grünfläche festgesetzt war. Es wird lediglich eine vormals für privat bestimmte Grünfläche in eine öffentliche geändert. Es erfolgt somit keine Veränderung der Zweckbestimmung. Bereits seit 1999 ist geregelt, dass diese noch ackerbaulich genutzte Fläche für diese Nutzung nicht mehr dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Ein Bedarf für den Ersatz von Landwirtschaftsfläche hätte im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes vor 1999 angemeldet werden müssen. Zum Planfeststellungsverfahren wurde das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung ebenfalls beteiligt (einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung) und gab am 08.05.10 eine zustimmende Stellungnahme ab. Die Bebauungsplanänderung ist Folge dieses Planfeststellungsverfahrens.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

5	21.02.11	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	Im Bebauungsplangebiet befindet sich die Schrote als Gewässer I. Ordnung. Jede bauliche Veränderung am Gewässer oder im Gewässerschonstreifen (10 m ab Böschungsoberkante) sind gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt genehmigungspflichtig. Für die geplante Brücke sind aussagefähige Planungsunterlagen einzureichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und bezüglich des Gewässerschonstreifens für die nachfolgenden Ausführungsplanungen in die Begründung aufgenommen. Eine geplante Brücke befindet sich nicht im B-Plan-Änderungsbereich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	21.03.11	Städtische Werke Magdeburg GmbH und Abwassergesellschaft Magdeburg GmbH	<p><u>Wasserversorgung</u> Im nördlichen Abschnitt des gekennzeichneten Planungsbereichs verläuft eine Versorgungsleitung OD 160 PE, eingezogen in eine Altleitung DN 300 St. Die Sanierung erfolgte 1995. Im Rahmen der Grundbuchbereinigung wurde diese Leitung dinglich gesichert. Die Schutzstreifenbreite beträgt 3,0 m beidseitig der Rohrachse.</p> <p><u>Wärmeversorgung</u> Im Plangebiet befindet sich die Hauptversorgungsstrasse („Hauptschlagader“) der Magdeburger Fernwärmeversorgung. Die vorhandenen Leitungen, Isolierungen, Fundamente etc. sind vor jedweder Beschädigung oder Gefährdung zu schützen. Die Zugänglichkeit ist über die vorhandenen Schutzstreifen (Einschränkungen siehe bei der Wasserversorgung) jederzeit zu gewährleisten. Hochstämmige Bepflanzungen sind in Trassennähe zu vermeiden. In jedem Falle sollte vorher eine Abstimmung mit SWM Magdeburg erfolgen.</p> <p>Zu den Medien Gas, Elektroenergie, Abwasser und Info-Anlagen wurden keine weiteren Hinweise abgegeben.</p>	<p>Da im Schutzstreifenbereich keine Bepflanzung erfolgen darf, wurde die Leitung einschließlich Schutzstreifen in den B-Plan aufgenommen und muss bei den nachfolgenden Planungen entsprechend berücksichtigt werden. In der Begründung erfolgen entsprechende Ausführungen.</p> <p>Die Leitung befindet sich nicht im Plangebiet, sondern südlich außerhalb angrenzend. Der Abstand beträgt im Minimum 5 m, damit liegt auch der Schutzstreifen nicht im Plangebiet. In die Begründung wird dennoch ein Hinweis auf diese Leitung für nachfolgende Planungen und Baumaßnahmen aufgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102-1A „Neubau Brücke Rothensee/ Oebisfelder Straße“, Teilbereich A
Stand: April 11

7	15.02.11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Auf der verwendeten Liegenschaftskarte ist der Quellenvermerk wie folgt anzubringen: „[ALK / 6/2010] © LvermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A181-10159/09“ Diese ersetzt den bisher genutzten ausführlichen Vermerk zu den einzelnen Erlaubnissen für Vervielfältigung und Verbreitung.	Der Quellenvermerk auf der Plangrundlage wurde entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes angepasst.	Kein Beschluss erforderlich.
8	17.03.11	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt	Der Bereich ist als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor Beginn von Baumaßnahmen (Tiefbauarbeiten oder sonstige erdeingreifende Maßnahmen) muss ein Antrag auf Überprüfung bezüglich des Vorhandenseins von Kampfmitteln bei der Gefahrenabwehrbehörde der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord gestellt werden.	Im Planteil B wurde ein Hinweis aufgenommen zur Erforderlichkeit der Überprüfung auf Kampfmittel.	Kein Beschluss erforderlich.